

# Statuten Kanu Klub Bern

## Es gilt das Original des Vorstandes

### 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Kanu Klub Bern“ (abgekürzt KKB) besteht ein selbständiger Sportklub in der juristischen Form eines Vereins gemäss Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Klub hat Sitz in Bern und ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3. Der KKB gewinnt Jugendliche für den Kanusport, fördert den Kanutourismus und den Kanuwettkampf sowie die Kameradschaft unter den Klubmitgliedern; er unterstützt Bestrebungen zum Schutz der Natur. Der Klub wahrt die Interessen der Kanufahrerinnen und Kanufahrer und vertritt sie im Konflikt mit Dritten und gegenüber den Behörden.
- 1.4. Der KKB ist Sektionsmitglied des Schweizerischen Kanu-Verbandes (SKV). Er verfolgt dessen Zwecke sowie diejenigen seiner Dachverbände, und befolgt und anerkennt seine Statuten und Regeln.  
Als Mitglied des SKV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 1.5. Der Klub ist zudem Mitglied der Stadtbernischen Vereinigung für Sport SVS und des Bernischen Wassersportverbandes (BWV).
- 1.6. Der KKB kann mit Zustimmung seiner Generalversammlung anderen Organisationen beitreten.  
Die Mitgliedschaften des KKB in anderen Organisationen sind in einem Anhang an die Statuten aufzulisten.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Klub kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Juniorenmitglieder, bis und mit 18. Altersjahr. Sie sind obligatorisch Mitglied des SKV.
  - b) Aktivmitglieder, ab 19. Altersjahr. Sie sind obligatorisch Mitglied des SKV.
  - c) Einzelmitglieder KKB: Mitglieder aller Altersstufen, die nur dem Klub angehören wollen.
  - d) Veteranenmitglieder: Aktivmitglieder, die seit mindestens 20 Jahren ununterbrochen dem KKB angehören. Die Veteranenmitgliedschaft muss beantragt werden.
  - e) Passivmitglieder.
  - f) Freimitglieder: Mitglieder, die über 70 Jahre alt sind und seit mindestens 20 Jahren dem KKB angehören. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Die Freimitgliedschaft muss beantragt werden.
  - g) Ehrenmitglieder:  
Hervorragende Verdienste um den Kanusport oder den KKB können durch Beschluss der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft honoriert werden, sie sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dafür schriftlich und begründet bis 7 Tage vor der Generalversammlung Antrag an das Präsidium stellen, zuhanden der Generalversammlung.
- 2.2. Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt auf den 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des vorgeschriebenen Alters- bzw. Mitgliedschaftsjahres folgt.
- 2.3. Die Aufnahme in den Klub erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, die an den Vorstand zu richten ist, der zuhanden der Generalversammlung entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, ohne Bekanntgabe der Gründe. Der definitive Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung wird unter Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste Generalversammlung getroffen.
- 2.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder Ausschluss.  
Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand und kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem KKB. Das Nichtbezahlen der Beiträge wird als Willenskundgebung des Mitglieds zum Austritt betrachtet und führt auf das Ende des Jahres zur stillschweigenden Streichung aus der Mitgliederliste, ohne dass damit Ansprüche des Klubs auf offene Beiträge und andere Guthaben abgegolten werden.

Ausschliessung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, ohne Angabe der Gründe, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

### **3. Mittel**

- 3.1. Mitgliederbeiträge  
Die Mitgliederbeiträge betragen maximal CHF 150.00.  
Sie werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- 3.2. Depotgelder
- 3.3. Miet- und Benützungsgebühren
- 3.4. Subventionen
- 3.5. Eintrittsgelder
- 3.6. Freiwillige Zuwendungen

### **4. Organisation**

#### **4.1. Generalversammlung**

- 4.1.1. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Vereinsjahres durchzuführen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes sowie auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4.1.2. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, spätestens bis 40 Tage vor der Generalversammlung (Datum Poststempel).  
Die Einladung kann unter Einhaltung der 40-Tage-Frist auch per E-Mail erfolgen.
- 4.1.3. Anträge sind schriftlich, bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung, an das Präsidium zu stellen, zuhanden der Generalversammlung.
- 4.1.4. Die Generalversammlung entscheidet über die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte und die fristgerecht eingereichten Anträge endgültig. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 4.1.5. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Einzelmitglieder, Veteranenmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sowie Juniorenmitglieder ab dem 17. Altersjahr.
- 4.1.6. Wählbar sind Aktivmitglieder, Einzelmitglieder, Veteranenmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder. Ferner kann ein Juniorenmitglied in den Vorstand gewählt werden mit beratender Stimme; Die Person kann aber keines der unter 4.2.1. genannten Ämter innehaben.  
Mitglieder derselben Familie sind wählbar, wenn jede vorgeschlagene Person selber Mitglied ist.
- 4.1.7. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  - a) Wahl der Stimmzählenden und Festlegung der gültigen Stimmen
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
  - d) Entgegennahme des Revisionsberichtes der Kontrollstelle
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand
  - f) Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes
  - g) Genehmigung von Aufnahmen, Ablehnungen und Ausschliessungen von Mitgliedern
  - h) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, des Sekretariats und der Kassierfunktion
  - i) Wahl der Kontrollstelle
  - j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
  - k) Entscheidungen über den Beitritt oder Austritt des KKB zu und aus anderen Organisationen
  - l) Entscheidungen über Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Klubs
  - m) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, für welche die Generalversammlung nach Gesetz oder diesen Statuten zuständig ist

#### **4.2. Vorstand**

- 4.2.1. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung in ihr Amt gewählt werden: Präsidium, Sekretariat (gleichzeitig Vizepräsidium) und Kassierfunktion. Weitere Vorstandsmitglieder können, je nach den Bedürfnissen und Gegebenheiten, durch die Generalversammlung gewählt werden. Im Vorstand sollen die beiden Geschlechter ausgewogen (möglichst mindestens je 40%) vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

- 4.2.2 Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.2.3. Der Vorstand wahrt die Interessen des Klubs nach innen und aussen.
- 4.2.4. Zeichnungsberechtigung:
  - a) für finanzielle Verbindlichkeiten zeichnen das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv oder die Kassierfunktion mit Einzelunterschrift.
  - b) für übrige Verbindlichkeiten: zwei beliebige Vorstandsmitglieder kollektiv, unter Information des Präsidiums.
  - c) für übrigen Verkehr: jedes Vorstandsmitglied einzeln.
- 4.2.5. Der Vorstand entscheidet über Anmeldungen zur Aufnahme in den Klub und Ausschliessungen, beides unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.
- 4.2.6. Für die Vertretungen des Klubs an Delegiertenversammlungen des SKV und anderen Versammlungen von Dachverbänden bestimmt der Vorstand, von Fall zu Fall, aus seiner Mitte Delegierte.
- 4.2.7. Der Vorstand stellt die Anträge an die Delegiertenversammlung des SKV.
- 4.2.8. Vorstandsmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit. Allfällige Vorstandsmitglieder mit Bootshauswart-Funktion haben Anspruch auf einen Gratis-Bootsplatz.

### **4.3. Kontrollstelle**

- 4.3.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren sowie einer Ersatzperson, die auf drei Jahre gewählt werden, mit gegenseitig um jeweils ein Jahr verschobener Amtsdauer. Turnusgemäss scheidet jedes Jahr die amtsälteste Person aus. Wiederwahl nach Unterbruch von mindestens drei Jahren ist möglich.
- 4.3.2. Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- 4.3.3. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht und stellt Antrag. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen

### **5. Klubeigentum**

- 5.1. Über das Klubeigentum wird ein Inventar geführt. Inventur erfolgt jährlich einmal.
- 5.2. Das Klubeigentum kann gemäss folgender Priorität genutzt werden:
  - a) Kurswesen
  - b) Klubmitglieder kollektiv
  - c) Einzel-Klubmitglieder
- 5.3. Das Klubeigentum muss gekennzeichnet sein mit dem abgekürzten Klubnamen.
- 5.4. Die Benützung des Bootshauses und des sonstigen Klubeigentums wird nach speziellem Reglement durch den Vorstand geordnet.

### **6. Rechnungswesen**

- 6.1. Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet einzig das Klubvermögen. Freie flüssige Mittel sind mündelsicher anzulegen.
- 6.2. Die Kassierfunktion führt die Klubkasse und erstellt zuhanden der Generalversammlung jährlich einen detaillierten, schriftlichen Rechnungsabschluss. Der Rechnungsabschluss weist insbesondere die Herkunft von öffentlichen Geldern und solchen für eine bestimmte Anspruchsgruppe (z.B. Junioren) aus und zeigt deren sinngemässe Verwendung auf.
- 6.3. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein.
- 6.4. Die jährlich festzusetzenden Mitgliederbeiträge und Gebühren sind in einer „Beitrags- und Gebührenordnung“ festzuhalten.
- 6.5. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **7. Auflösung des Klubs**

- 7.1. Über eine Auflösung des Klubs beschliesst die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit, jedoch müssen an dieser Generalversammlung mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder anwesend sein. Mitglieder, die sich der Auflösung widersetzen, sind zu dessen Weiterführung unter dem gleichen Namen berechtigt, sofern der Vorstand gemäss Statuten konstituiert werden kann. Sie übernehmen die Aktiven und Passiven des Klubs und treten in dessen Rechte und Pflichten ein. Sie übernehmen auch das Archiv und sind zu dessen Aufbewahrung

verpflichtet. Sind die einer Auflösung des Klubs sich widersetzenden Mitglieder zu dessen Weiterführung nicht geneigt, so geht das Vereinsvermögen in die Verwaltung des Zentralvorstandes des SKV über und ist der Kasse des SKV einzuverleiben, wenn nicht innert fünf Jahren eine Neugründung des KKB erfolgt. Die Abstimmung über eine Auflösung des Vereins erfolgt geheim.

7.2. Die Auflösung des Klubs erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Klub zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

## 8. **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 28. Oktober 1972 genehmigt worden; am 16. Februar 1979, am 1. Februar 1991, am 14. Februar 1992, am 9. Februar 1995, am 19. Februar 1999, am 31. August 2000, am 27. Februar 2003 und am 31. Januar 2007 und am 13. Februar 2026 hat die Generalversammlung Änderungen genehmigt.

Für den Kanu Klub Bern

Das Präsidium:

Das Sekretariat:

M. Jost

R. Niederhauser

## A. **Anhang**

Der KKB ist Mitglied bei folgenden Organisationen:

- Schweizerischer Kanu-Verband (SKV)
- Bernischer Wassersportverband (BWV)
- Stadtbernische Vereinigung für Sport (SVS)